

Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung der Alten Turnhalle der Stadt Lohr a.Main

Die Stadt Lohr a.Main erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2014-1-I), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36), Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Lohr a.Main berechnet für die Benutzung der Alten Turnhalle Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Zusammensetzung der Gebühren

- (1) Grundsätzlich werden Gebühren je Veranstaltungstag, inklusive der Nutzung des Foyers und der Küche sowie aller technischen Einrichtungen wie Tonanlage mit Mikrofonen, Bühnenbeleuchtung und Beamer mit Leinwand erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren für die Nutzung der Alten Turnhalle ergibt sich aus **Anlage 1**.
- (3) Falls Hilfspersonal in Anspruch genommen wird, ergeben sich die Kosten hierfür aus **Anlage 2**.

§ 3 Besondere Vereinbarungen

- (1) Veranstaltungen der Stadt Lohr a.Main und ihrer Eigenbetriebe sind kostenfrei.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2017 in Kraft.

Lohr a.Main, 29.03.2017
Stadt Lohr a.Main

Dr. Mario Paul
Erster Bürgermeister

Anlage 1

Gebührentabelle über die Nutzung der Alten Turnhalle der Stadt Lohr a.Main

gültig ab 01.05.2017

	Gebühren je Veranstaltungstag
Privatveranstaltungen und Veranstaltungen gewerblicher Art	400,00 €
Veranstaltungen von Vereinen, örtlichen Kulturveranstaltern, Behörden und gemeinnützigen Einrichtungen	200,00 €

Anlage 2

Gebührentabelle über die Kosten des Hilfspersonals

	Gebühren pro Hilfskraft
Hausmeister	30,00 €/Stunde
Garderobe, Ausschank, etc	14,00 €/Stunde